

Das (neue) Bundeskinderschutzgesetz – Kinderschutz in multiprofessioneller Verantwortung

**Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein**

Übersicht

- 1. Allgemeines zum Gesetz und zum fachlichen und politischen Kontext**
- 2. Struktur des Gesetzes**
- 3. Schwerpunkte im Überblick**
- 4. Schwerpunkte für die Schnittstelle Jugendhilfe- Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Allgemeines zum fachlichen und politischen Kontext des Gesetzes

- **Anlass: Kinderschutzfälle → KICK-Gesetzgebung 2005 (§8a SGB VIII; insoweit erfahrene Fachkräfte und entsprechende Trägervereinbarungen)**
- **Ministerpräsidentenkonferenz, 19.12.2007, sogenannter „Kinderschutzgipfel“ (Vernetzung, Vorsorgeuntersuchungen, U3-Ausbau, Beschleunigung familiengerichtlicher Verfahren, Normen Berufsgeheimnisträger)**
- **Diverse Landesgesetzliche Regelungen in Folge**

- **1. Anlauf Bundeskinderschutzgesetz 2009- politisch und fachlich gescheitert (Hauptstreitpunkte Hausbesuche und Datenschutz - Berufsgeheimnisträger)**
- **2. Anlauf Bundeskinderschutzgesetz 2010/2011 - Frühzeitige und intensive Einbindung der Länderebene und Fachverbände sowie Experten aus Wissenschaft und Praxis – deutlich größere Zustimmung von Anfang an!**

Struktur des Gesetzes:

Artikelgesetz

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Schwerpunkte im Überblick (1)

→ Informationspflicht der örtlichen Träger gegenüber (werdenden) Eltern über Beratungsangebote in Fragen von Schwangerschaft; Geburt und Kindesentwicklung (Art. 1 KKG, § 2, Abs. 1 und 2)

→ **Frühe Hilfen und Netzwerke** für werdende Eltern und Familien mit Kindern (u.a. Anspruch auf Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerk- und Kooperationsstrukturen) → Art. 1, KKG § 1 bis § 3; § 16 SGB VIII

→ Finanzielle Unterstützung und Förderung von Familienhebammen im Rahmen der **Frühen Hilfen** und psychosoziale Unterstützung von jungen Familien auf Dauer → Art 1 KKG, § 3 Abs.4

Schwerpunkte im Überblick (2)

- **Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, → Art.1 KKG, § 4**
- Regelungen zur Inaugenscheinnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Hausbesuche) , § 8a SGB VIII
- **Anspruch auf fachliche Beratung** durch insoweit erfahrene Fachkräfte für **alle Personen mit beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen** , → § 8b SGB VIII
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe → § 72a, SGB VIII
- Verpflichtung der Jugendämter zur Qualitätsentwicklung bzw. Weiterentwicklung (→ §79a SGB VIII)

Schwerpunkte im Überblick (3)

- Erweiterung der Fördervoraussetzungen für Freie Träger um die Maßgabe der Beachtung von § 79a
- **Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)**
- Regelungen zur Weitergabe notwendiger Informationen von Jugendamt zu Jugendamt (Verhinderung von „Jugendamtshopping“) → § 86c SGB VIII
- Einführung Kinderschutzstatistik (Erfassung und Meldung aller Fälle nach § 8a SGB VIII) → § 99 SGB VIII

- **Relevanz Gesundheitswesen (1):**
- **§ 4 KKG (Befugnisnorm Berufsgeheimnisträger + *Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft*)**
 - Befugnis zur Weitergabe von Informationen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Beratungsanspruch bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- **§ 8b SGB VIII (*Beratungsanspruch insoweit erfahrene Fachkraft*)**
 - Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII **im Vorfeld** einer ggf. notwendigen Meldung an das Jugendamt

- **Hinweise zu § 4 KKG und 8b SGB VIII:**
- Fachkräfte der Jugendhilfe sind nach § 8a verpflichtet eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen
→ **Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe (z.B Kinderärzte/innen, Hebammen, Frühförderfachkräfte, Suchthelfer etc.) haben nach § 8b einen Anspruch auf Beratung, sind aber nicht verpflichtet.**
- **Der Anspruch besteht gegenüber dem örtlichen Jugendamt.**
- **Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung ein ausreichendes Angebot an insoweit erfahrenen Fachkräften sicherzustellen.**

Exkurs Landeskinderschutzgesetz

Seit 1.4.2008 – Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein – Landeskinderschutzgesetz



§ 8

Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallrörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

Absatz (3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein:

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
10. Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und
11. die Polizei

Relevanz Gesundheitswesen (2)

- **Kooperationspartner in den Netzwerkstrukturen nach § 3 Abs. 2 KKG**
- 2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, **Gesundheitsämter**, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, **Krankenhäuser**, **Sozialpädiatrische Zentren**, **Frühförderstellen**, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und **Angehörige der Heilberufe** einbezogen werden.

Kooperation und Vernetzung auf der Grundlage von verbindlichen Vereinbarungen:

Mit dem § 3 Abs. 3 KKG ist verpflichtend festgeschrieben, dass die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in den Netzwerken in Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe geregelt werden.

(siehe auch § 8 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein)

Relevanz Gesundheitswesen (3)

→ Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen
(§ 3, Abs.4 KKG)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung

Grundstruktur der Bundesinitiative

Stufe 1 Modellprojekt des Bundes 2012 bis 2015

→ Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen

→ 2012: 880 T Euro

→ 2013: 1,29 Mio Euro

→ 2014/2015: je 1,49 Mio Euro

Stufe 2 Fonds des Bundes ab 2016

→ Zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien

→ Ab 2016 jährlich 1,49 Mio Euro auf Dauer

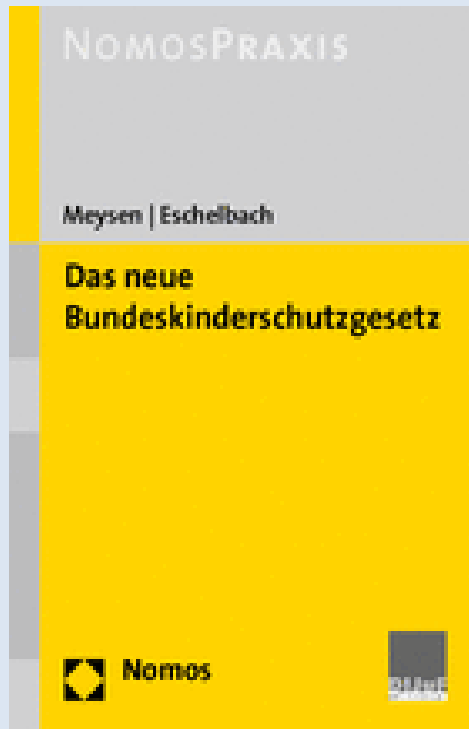
Hinweis: Landesprogramm Schutzengel vor Ort – Einrichtungsbezogene Angebote Früher Hilfen in den Kommunen, z.B. Kitas, Familienzentren
Fördervolumen jährlich: 450 T Euro

§§ 3, 4 KKG und § 8b SGB VIII

Ziel des Gesetzgebers:

- **Multiprofessioneller Austausch und gegenseitige Information aller im Kinderschutz und den Frühen Hilfen beteiligten Einrichtungen und Akteure**
- **Etablierung fachlicher Standards für den Kinderschutz über den Bereich der Jugendhilfe hinaus und Bereitstellung der Expertise der Jugendhilfe für Akteuren/innen aus anderen fachlichen Kontexten**

Empfehlenswerte Literatur zum Bundeskinderschutzgesetz:



www.sgb-wiesner.de

SYNOPSIS

zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

BT-Drucks. 17/6256, 17/7522, 17/8130





Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung